

**Abschlussklausur: *Rechtsgeschichte (Assessment)***

**Teil I: Textinterpretation (30 Punkte)**

«Fino dal Nostro avvenimento al Trono di [...] riguardammo come uno dei nostri principali doveri l'esame, e riforma della Legislazione Criminale, ed avendola ben presto riconosciuta troppo severa, e derivate da massime stabilite nei tempi meno felici dell'Impero Romano, o nelle Turbolenze dell'Anarchia de (dei) Bassi tempi, e specialmente non adattata al dolce, e  
5 Mansueto Carattere della Nazione, procurammo provvisionalmente temperarne il rigore con Istruzioni, ed Ordini ai nostri Tribunali, e con particolari Editti, con i quali vennero abolite le Pene di Morte, la Tortura, e le Pene immoderate, e non proporzionate alle trasgressioni, ed alle contravvenzioni alle Leggi fiscali, finché non ci fossimo posti in grado mediante un serio, ma-  
turo esame, e col soccorso dell'esperimento di tali nuove disposizioni di riformare  
10 intieramente la detta legislazione.

Colla (con la) più grande soddisfazione del nostro paterno Cuore abbiamo finalmente ricono-  
sciuto, che la mitigazione delle Pene congiunta con la più esatta vigilanza per prevenire le ree  
azioni, e mediante la celere spedizione dei Processi, e la Prontezza, e sicurezza della  
15 Pena de veri Delinquenti, in vece di accrescere il numero dei Delitti, ha considerabilmente di-  
minuiti i più comuni e resi quasi inauditi gli atroci, e quindi siamo venuti nella determinazione  
di non più lungamente differire la riforma della legislazione criminale, colla (con la) quale abo-  
lita per massima costante la Pena di morte, come non necessaria per il fine proposti dalla  
Società nella Punizione dei Rei, eliminato affatto l'uso della Tortura, la confiscazione dei Beni  
20 dei delinquenti (...).

(...)

Tale è la Nostra Volontà, alla quale comandiamo che sia data piena esecuzione in tutto il  
25 Nostro Gran Ducato nonostante qualunque Legge, Statuto, Ordine, o Consuetudine in  
Contrario.»

## Übersetzungsvorschlag

«Seit Unserer Besteigung des Thrones [...] haben Wir die Überprüfung und Reform der Kriminalgesetzgebung als eine Unserer wichtigsten Pflichten betrachtet und, nachdem Wir recht bald erkannt haben, dass sie viel zu hart und von Grundsätzen beherrscht wird, die in den weniger glücklichen Zeiten des Imperium Romanum oder in den Wirren der Anarchie späterer Zeiten entstanden waren, und insbesondere zu dem weichen und sanften Charakter der Nation nicht passt, haben Wir uns vorsorglich darum bemüht, die Härte mit Instruktionen, Befehlen an Unsere Gerichte und mit Spezialedikten zu mildern, mit welchen die Todesstrafen, die Folter und die masslosen und in keinem Verhältnis zu Verstössen und Zuwiderhandlungen gegen Fiskalgesetze stehenden Strafen abgeschafft wurden, bis Wir in der Lage sein würden, durch eine gründliche und reifliche Überprüfung sowie gestützt auf die Erfahrung mit solchen neuen Anordnungen die genannte Gesetzgebung vollständig zu reformieren.

Zur grössten Genugtuung Unseres väterlichen Herzens haben Wir schliesslich erkannt, dass die Milderung der Strafen – verbunden mit der auf Verhütung strafbarer Handlungen gerichteten höchsten Wachsamkeit und mittels der schnellen Durchführung der Prozesse, der Promptheit und Gewissheit der Bestrafung der wahren Straftäter – die Zahl der häufigsten Verbrechen, anstatt sie zu vermehren, beträchtlich verringert und so bewirkt hat, dass man von den schrecklichen Straftaten fast nichts mehr hört. Und deshalb sind Wir zu dem Entschluss gekommen, die Reform der Kriminalgesetzgebung nicht mehr länger aufzuschieben, mit der Kraft eines unabänderlichen Grundsatzes die Todesstrafe, da für den von der Gesellschaft für die Bestrafung der Täter gesetzten Zweck nicht notwendig, abgeschafft und der Gebrauch der Folter sowie die Konfiskation des Vermögens der Straftäter (...) verbannt werden.

25 (...)

Solches ist unser Willen, dessen vollständige Vollziehung in Unserem ganzen Grossherzogtum Wir befehlen, ungeachtet irgendeines entgegenstehenden Gesetzes, Statuts, Befehls oder irgendeiner Gewohnheit.»

**Vermerk für Bearbeiterinnen und Bearbeiter: Bitte interpretieren Sie diesen Text (Zusammenfassung: 3 Punkte; zwei sachliche Aussagen: 2x9 Punkte; historische Verortung: 3 Punkte; drei Gegenwartsbezüge: 3x2 Punkte).**

## I. Zusammenfassung

Es liegt ein Textauszug vor, der im Original auf Italienisch verfasst wurde. Es sind zwei Abschnitte sowie die Abschlussbemerkungen des Texts abgedruckt. Das rechtswissenschaftliche Dokument geht der Frage nach der legitimen Strafgesetzgebung vonseiten einer Staatsmacht nach (Z. 1 f.). Inhaltlich widmet sich der Text zuerst allgemein der identifizierten «Härte» des vorliegenden Strafrechts des spezifischen Staats und schliesslich konkret dem Instrument der Todesstrafe (Z. 6), deren Abschaffung er befiehlt (Z. 19). Dabei bekundet der Text, dass die «Härte» der jeweils vorliegenden Strafen unverhältnismässig ausgeprägt sei und nicht zum «weichen und sanften Charakter der Nation» passe (Z. 5 ff.), was somit zu einem Reformwunsch des eigenen Strafgesetzes vonseiten des Staats führen würde (Z. 9). Mit Blick auf die Todesstrafe wird schliesslich in Anschlag gebracht, dass die «Milderung der Strafen» (Z. 10) zusammen mit Präventionspolitik («Verhütung strafbarer Handlungen», Z. 11) und «schneller Durchführung der Prozesse» (Z. 11) die Straffälligkeit im Staat viel besser zu verringern wisse (Z. 14). Das Hauptargument, das vonseiten des Gesetzgebers für die Abschaffung der Todesstrafe dargelegt wird, ist dementsprechend auch, dass diese «nicht notwendig» (Z. 17) sei, um aus allgemeiner gesellschaftlicher Perspektive einen Mehrwert (die Verringerung von Straftaten) zu erreichen.

## II. Sachliche Aussagen

### 1) Strafrecht und Aufklärung

Die Abschaffung der Todesstrafe weist den Text als, relativ späten, Teil der Strafrechtsgeschichte aus. In ihm lässt sich eine liberale Grundhaltung gegenüber allzu harten Strafmassnahmen und insbesondere der Todesstrafe (Z. 6 f.) erkennen, so dass er in der Nähe der Aufklärungsphilosophie zu stehen scheint, was den Einfluss der Aufklärung auf das Strafrecht aufwirft. Ursprünglich hatte es in der europäischen Rechtsgeschichte Strafrecht nur in fragmentarischen Ansätzen gegeben. Insbesondere das Mittelalter hindurch dominierten Praktiken des privaten Unrechtsausgleichs, zunächst vor allem die Fehdeführung. Seit dem Frühmittelalter

tauchten mit der *compositio* Busszahlungen auf, um die gewalttätige Selbsthilfe der Fehde einzudämmen. Gewaltbegrenzende Strafrechtsnormen mit Wirkung für alle konnten sich auf breiter Fläche aber erst nach dem 10. Jahrhundert im Wege der *coniurationes* und Gottes- wie Landfriedensbewegung langsam durchsetzen. Der Bruch des geschlossenen Friedens und die öffentliche Strafe rückten nun in den Vordergrund. Noch in der Frühen Neuzeit jedoch standen Sozialdisziplinierung und Vergeltung ganz im Vordergrund der öffentlichen Strafpraxis. Häufig masslose Körper- und Todesstrafen wurden vielfach öffentlich inszeniert, um die Allmacht des Monarchen oder Fürsten in Szene zu setzen. Die Qualen des Bestraften hatten dabei wenig Relevanz. Zu einer Humanisierung des Strafrechtsdenkens kam es, mindestens in wichtigen Ansätzen, erst in der Aufklärungsepoche. Vor allem Christian Thomasius (1754) und Cesare Beccaria (1764) setzten sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts für ein von Zweck- und Vernunftdenken geleitetes Strafrechtsverständnis ein, das die Todesstrafe nicht mehr als unausweichliche Strafregelung verstand. In diesen Zusammenhang der europäischen Aufklärung gehört auch der Quellentext. Er zeigt auf, wie sich im Strafrecht vermehrt der Gedanke durchsetzt, dass das Strafmaß in Relation zum angestrebten Zweck, hier der Verringerung von Straftaten, stehen soll: Jegliches Strafen müsse zum einen in massvollem Verhältnis zur Tat stehen (Z. 6 f.) und zum anderen auch «notwendig» (Z. 17) sein, um Straftaten in der Gesellschaft verringern zu können (Z. 13). Die Strafe wird somit im vorliegenden Quellentext in aufklärerischer Weise als Instrument zur Prävention von Straftaten begriffen und nicht als Vergeltungszweck (Z. 14). Um ermitteln zu können, welche Strafe welchen Zweck tatsächlich erfüllen, wird zugleich im Text die Bedeutung der empirischen Begutachtung (Z. 9) besonders hervorgehoben. Erkenntnisgewinn durch den Einbezug von Erfahrung und Empirie hatte im Rationalismus der Aufklärung ebenfalls massiv an Bedeutung gewonnen; der Quellentext schafft, ganz in diesem Sinn, mit Blick auf Erfahrungswerte für den Zweck effektiver Prävention von Straftaten die Todesstrafe ab – die Idee eines nutzenorientierten, und so begrenzten, Strafens wird erkennbar.

## 2) Gesetzgebung im aufgeklärten Absolutismus

Der Quellentext lässt gleich zu Beginn erkennen, dass man sich in einem monarchischen Staat befindet (Z. 1), in dem eine absolute Staatsgewalt und «Befehle» regieren (Z. 5). Der Text steht also zugleich, verfassungsgeschichtlich betrachtet, in der europäischen Entwicklung zunehmender Herrschaftskonzentration, die in der Neuzeit im sogenannten Absolutismus gipfelte, und weist ein spezielles Gesetzgebungsverständnis auf.

Für die Ausbildung des Absolutismus gingen wichtige Impulse bereits im 16. Jahrhundert von den Konflikten um die Glaubensspaltung aus, in deren Folge die weltliche Herrschaft die Sozialkontrolle über ihre Unterworfenen steigern konnte, insbesondere in reformierten Territorien nach Wegfall der Amtskirche. Zugespitzt im *Policey*-Gedanken, weitete sich in der Frühen Neuzeit die Gebotsgewalt des Herrschers stark aus und liess diesem einen immer höher konzentrierten Einfluss zukommen. Im europäischen Zeitalter des Absolutismus konnte sich der Herrscher so von den tradierten Ansprüchen ständischer Mitwirkung weitgehend trennen und beanspruchen, das Recht frei zu steuern. Es etablierte sich darüber die Vorstellung, ein Herrscher könne weiträumig und allumfassend Gesetze geben oder modifizieren. In diesem Zusammenhang entstand seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert auch die moderne Kodifikationsidee, welche den Anspruch des gesetzgebenden Herrschers widerspiegelt, Recht nach seinen Ordnungsvorstellungen zu gestalten und selbst festzulegen, es vor allem gegenüber Gewohnheitsrechtsbildungen abzuschotten. In unseren modernen Kodifikationen lebt dieses Bild fort.

Der Quellentext bringt ein solch umfassendes Zugriffsrecht auf die Rechtstradition zum Ausdruck, wenn er mit den «weniger glücklichen Zeiten des Imperium Romanum» respektive «den Wirren der Anarchie späterer Zeiten» (Z. 4 f.) aufräumen will und die Befolgung des herrscherlichen Willens ungeachtet «irgendeiner Gewohnheit» (Z. 20) verlangt. Er ist allerdings nicht allein Zeugnis absolutistischen Denkens, sondern zeigt auch eine ausgesprochen aufgeklärte Haltung zum Strafen (s. oben), und in seinen Ausführungen hierzu lässt sich zugleich eine neuartige Dimension auch für die Begründung staatlicher Gesetzgebung erkennen: Denn es scheint das Individuum von Natur aus gewisse Rechte zu geniessen und vom Staat entsprechend behandelt werden zu müssen, weswegen jegliche Strafe zweckmässig zu sein habe. Die politische Herrschaft des Monarchen und seine Gesetzgebung begründen sich dann nicht mehr nur durch sich selbst oder durch Gott, sondern haben vor dem Prinzip der Vernunft zu bestehen.

### III. Historische Verortung

Die Nennung eines «Throns» (Z. 1) und eines «Grossherzogtums» (Z. 19) lassen zusammen mit Bezug zum «Befehl» (Z. 5 und Z. 19) als dargelegtes politisches Mittel den Schluss zu, dass es sich bei der vorliegenden Quelle um die Epoche der absoluten Monarchien in Europa handelt, und zeitlich somit im 17. oder 18. Jahrhundert anzusiedeln ist. Unterstrichen wird dies

ebenfalls durch die Sprache des Gesetzestexts, der nicht auf Latein, sondern in modernem Italienisch verfasst wird, und durch den Terminus «Nation» (Z. 5). Es handelt sich um einen Text des späten 18. Jahrhunderts, das in weiten Teilen Europas von der Phase eines aufgeklärten Absolutismus und einer gesteigerten Sensibilität vieler Monarchen und Monarchinnen für die Fortbildung des Rechts geprägt ist.

[Untergrenze: Modernes nationales Denken wird durch den Einbezug des Begriffs der Nation im Quellentext ersichtlich (um 1700, allenfalls etwas früher)

Obergrenze: Ende der absoluten Monarchie (um 1800)]

*Konkret handelt sich beim Textauszug um die folgende Quelle: Riforma della Legislazione Criminale Toscana: «Leopoldina». Toskanisches Strafgesetzbuch vom 30. November 1786. In: Schlosser, Hans (Hg.): Die «Leopoldina». Toskanisches Strafgesetzbuch vom 30. November 1786. Originaltext, deutsche Übersetzung und Kommentierung. Berlin 2010. S. 49, S. 90.]*

#### IV.    Gegenwartsbezüge

- 1) Die Todesstrafe wird noch heute in vielen Staaten der Welt vollzogen, in Europa ist sie abgeschafft (mit Ausnahme von Belarus). Innerhalb des westlichen Bereichs stellen die Vereinigten Staaten die wichtigste Ausnahme dar, in denen die Todesstrafe noch immer zur Anwendung kommt und wo sie weiterhin zu Debatte steht. Der Schutz der physischen Integrität und des Lebens des Individuums vor der Macht des Staats ist demnach auch heute innerhalb des westlichen Bereichs nicht bedingungslos garantiert. Die Frage zur Grenze der Macht des Staats gegenüber dem Individuum ergibt sich in nahezu allen Rechtsbereichen, ist naturgemäss im Bereich des Strafrechts allerdings besonders gesteigert, weil diese Macht in diesem Bereich am weitesten reichen kann.
- 2) Diskussionen um die Wirkung von rechtlichen Normen, deren Zweck und die adäquate Verbindung von rechtlichen Instrumenten und sozialwissenschaftlichen Forschungsbefunden bleiben nach wie vor aktuell. Dies gilt besonders im Strafrecht, doch in allen anderen Rechtsgebieten ebenso. Die Beziehung zwischen Theorien und empirischen Befunden im juristischen Bereich ist demnach auch heute immer wieder neu auszuhandeln und begleitet die Debatte innerhalb der Judikative nach wie vor.
- 3) Im modernen westlichen Verfassungsstaat steht dem Individuum gleich wie im Quellentext das Recht auf schnelle Prozesse zu, im Fall der Schweiz garantiert Art. 29 Abs. 1 BV dabei

auch heute noch dem Individuum das Recht «auf Beurteilung in angemessener Frist». Dies setzt, dem Gedanken nach, eine Erwartung, später: einen rechtlichen Anspruch, des Individuums gegen Staat auf effektive Verfahren voraus, hat also einen individualrechtlichen Ausgangspunkt. Verzögert der Staat/die Obrigkeit den rechtlichen Prozess, so liegt heute bereits in dieser Verspätung eine Verletzung.

## **Teil II: Fragen (30 Punkte)**

### **I. Recht war in der mittelalterlichen Geschichte Europas ein entscheidendes Element politischer, sozialer und wirtschaftlicher Ordnung (10 Punkte).**

#### **1. Skizzieren Sie Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Stammesrechten (Leges) und Kapitularien (2 Punkte).**

Stammesrechte und Kapitularien überschneiden sich in ihren *Inhalten*: Sie enthielten Regelungen zum Unrechtsausgleich, zum Gericht und zu Handel und Privatrecht. *Teilweise* sind sie sich in ihrem *Geltungsanspruch* ähnlich, weil einerseits einzelne Leges – wie etwa das Edictum Rothari – die königliche Gestaltungsmacht über das Recht hervorhoben und andererseits Kapitularien als gesetzesähnliche Herrschaftsanordnungen regelmässig bei der Befehlsgewalt des Königs anknüpften. Kapitularien und Stammesrechte unterscheiden sich in ihren *Selbstbeschreibungen*: Kapitularien werden durchweg einseitig vom König – wenn auch vielfach unter Beiziehung von Adel und Klerus – erlassen und sollen neue Regelungen schaffen. Stammesrechte werden dagegen ihrer Entstehung nach vielfach beschrieben als die Überführung von bereits bestehenden – mündlich überlieferten – Rechtsschichten in das Medium der Schriftlichkeit. Stammesrechte werden zudem fast immer durch den Beizug von Experten verfasst, was in Kapitularien grundsätzlich nicht belegt ist. In ihren *Inhalten* unterscheiden sich Kapitularien in einem wesentlichen Punkt von Stammesrechten: Kapitularien enthalten auch Regelung über die institutionelle Ausgestaltung königlicher Herrschaft, wozu Stammesrechte regelmässig keine Regeln aufweisen. Kapitularien enthalten ausserdem Bestimmung über die amtskirchliche Organisation, dazu finden sich in Kapitularien keine Regeln.

**2. Bitte erläutern Sie die Begriffe *Canon* und *Dekretale* (1 Punkt).**

Der Begriff *Canon* bezeichnet im Ausgangspunkt eine Regel über Glaubensinhalte und wird dann allgemein als Kennzeichnung von Normen verwendet, die durch ein Konzil gesetzt werden. Die vom Ausdruck *epistola/littera decretalis* abgeleitete Bezeichnung *Dekretale* kennzeichnet Regeln, die durch den Bischof von Rom zuallererst in der Beantwortung einer konkreten Rechtsfrage oder in der Entscheidung eines Rechtsstreits formuliert werden und die über den Einzelfall hinaus abstrakt-generelle Verbindlichkeit beanspruchen.

**3. Nennen und beschreiben Sie drei Haupttypen von Grundherrschaft. (2 Punkte).**

In der *Villikationsverfassung/Fronherrschaft* schulden die abhängigen Bauern in erster Linie Dienste (sog. Frondienste), die auf dem Saalland des Grundherrn zu erbringen sind. In geringerem Umfang werden aber auch Abgaben geschuldet. Diese Form der Grundherrschaft dominierte bis etwa zum 11. Jahrhundert. Im Gegenzug erhalten sie das sog. Hufeland zur Eigenbewirtschaftung zugewiesen. In der seit dem 11. Jahrhundert zunehmenden *Rentengrundherrschaft* verschiebt sich die bäuerliche Leistungspflicht auf die Erbringung von Abgaben, während die persönlichen Dienstpflichten in den Hintergrund treten. Dadurch gewinnen die abhängigen Bauern etwas mehr an persönlicher Freiheit. Häufig entfällt die Zweiteilung zwischen Saalland und Hufen. In der seit dem 16. Jahrhundert auf breiterer Front entstehenden *Gutsherrschaft* verlieren die Bauern ihre persönliche Freiheit. Sie bewirtschaften die Güter des Grundherrn und werden zum Teil in eine sklavenähnliche Position gedrängt.

**4. Die Rolle von Recht im Zusammenhang der Grundherrschaft wird seit langem intensiv diskutiert. Wie sehen Sie die Beziehung zwischen Recht und Grundherrschaft? Bitte begründen Sie Ihre Position (3 Punkte).**

In sog. Weistümern (dazu zählen auch die sog. Offnungen) sind vielfach Regeln insbesondere für die Abgabepflichten in grundherrschaftlichen bäuerlichen Liegenschaften verzeichnet. Rechtliche Normativität war also in den Beziehungen zwischen Grundherrn und abhängigen Bauern durchaus eine präzente Größe. Allerdings lässt sich argumentieren, dass angesichts der ausgeprägten Herrschaftsposition des Grundherrn für dessen abhängige Bauern faktisch keine Rechte bestanden. Das liesse sich vor allem für die Gutsherrschaft behaupten. Die eben angesprochenen Regelungen in Offnungen sind



dann bestenfalls Zeugnisse grundherrlicher Herrschaftsmacht, haben aber keine rechtliche Qualität. Andererseits bleibt der Befund von der durchgängig belegten Präsenz rechtlicher Regeln, die sich etwa widerspiegeln in der sog. Erbleihe, also dem erblichen Nutzungsrecht von Bauern an dem ihnen zugewiesenen Land. Hinzu tritt die Existenz von grundherrlichen Gerichten. In dieser Perspektive verwirklichte sich also der soziale Gestaltungsanspruch rechtlicher Normativität auch im Kontext der Grundherrschaft. (5) Allerdings lässt sich auch argumentieren, dass solche Regeln zuallererst Abbildungen einer sozialen und wirtschaftlichen Realität waren, die geprägt war von einer ausgeprägten Asymmetrie zwischen Grundherrn und Bauern. In dieser Perspektive reflektiert Recht also herrschaftliche Ungleichheiten, soziale Abhängigkeiten und komplexe Aushandlungsprozesse zwischen Herren und Beherrschten.

**5. Wo sehen Sie Unterschiede, wo Gemeinsamkeiten zwischen Lehnrecht und Grundherrschaft (2 Punkte)?**

Lehnrecht und Grundherrschaft unterscheiden sich in den Inhalten der Dienstleistungen und im Status der Dienstverpflichteten: In der Grundherrschaft werden vor allem bäuerliche Dienste geschuldet (sog. niedere Dienste). Der Grad der Unfreiheit ist höher ausgeprägt (insbesondere in der Fron- und Gutsherrschaft). Im Lehnverhältnis werden militärische Dienste, die Mitwirkung am Lehngericht und die sog. Hoffahrt geschuldet. Der Vasall ist grundsätzlich frei. Lehnrecht und Grundherrschaft weisen auch Gemeinsamkeiten auf: In beiden Fällen wird ein Unterordnungsverhältnis begründet. In beiden Konstellationen entsteht – zumindest dem Anspruch nach – ein Gegenseitigkeitsverhältnis: Der Lehnsherr erhält vom Vasallen Dienstleistungen und schuldet die Hingabe des Lehens. Der Grundherr schuldet für die erbrachten bäuerlichen Dienste die Gewährung der sog. Erbleihe. Beide Dienstberechtigten sind ihren Untergebenen zu Schutz und Schirm verpflichtet.

**II. Der Eid ist eine typische Erscheinung der Europäischen Rechtstradition (10 Punkte)**

**1. Skizzieren Sie die wesentlichen Elemente von *Coniurationes* (Schwureinungen) (2 Punkte).**

In einer Schwureinung werden von den Beteiligten gemeinsame Regeln festgelegt, deren Verbindlichkeit alle Beteiligten durch einen Eid, eine bedingte Selbstverfluchung,

herstellen. Schwureinungen sind damit Instrumente autonomer Normsetzung durch die Beteiligten.

**2. Erklären Sie die Funktionsweise und Bedeutung der *Coniurationes* für die Entwicklung eines öffentlichen Strafrechts unter Einbezug der Landfrieden (4 Punkte)**

Bis zum ausgehenden zehnten Jahrhundert war der Unrechtsausgleich in erster Linie auf die Beziehung zwischen Täter und Opfer (und dessen Familienverband) beschränkt. Er vollzog sich vor allem in Form der sog. *Fehde*, der gestatteten öffentlichen Gewaltausübung. Hinzu traten die sog. *Bussen*, die an die Stelle der Gewaltausübung die Leistung von Vermögensgegenständen und einen Sühnevertrag, in dessen Vollzug die geschädigte Seite auf die Fehde verzichtete und die Busszahlung als Ausgleich anerkannte. Dieses (hier sehr schematisch dargestellte) Regelungsgefüge führte zur fortschreitenden Zunahme von Gewalt. Die Busse als Alternative zur Fehde fand keine Akzeptanz. Als erste Reaktion entstand, inspiriert durch amtskirchliche Vorstöße, der sog. *Gottesfriede*. Ursprünglich einseitige synodale oder bischöfliche Friedensanordnung wurde der Gottesfriede rasch zur kirchlich vermittelten Schwureinung, in der sich die beteiligten Waffenträger auf die räumliche, zeitliche und personale Begrenzung der Fehde verpflichteten. Der Verstoss gegen diese Regeln wurde in erster Linie als Bruch einer eidlichen Verpflichtung sanktioniert. Daraus entstanden die Landfrieden als weltliches Gegenstück, die teilweise von Königen vermittelt, in der Regel aber als Schwurgemeinschaft ausgestaltet wurden. In sog. Landfriedensgemeinschaften verpflichteten sich alle Beteiligten durch Eid auf Begrenzungen der Fehde in der gleichen Weise wie die Gottesfrieden, auf das Verbot von bestimmten Formen vor allem gewalttätigen Handelns (z. B. Brandstiftung) und den Bruch des Landfriedens selbst sowie auf die Existenz gerichtsformiger Verfahren zur Feststellung entsprechenden Unrechts und auf die gemeinsame Sanktionierung und Bekämpfung von Friedebrechern. In dieser Hinsicht lassen sich Landfrieden auch als Frühformen von systemkollektiver Sicherheit kennzeichnen. Landfrieden enthielten zunehmend auch Sanktionen des vorstehend skizzierten missbilligten Handelns in Gestalt insbesondere von Leibes- und auch Todesstrafen. Die Durchsetzung dieser Sanktionen war nicht mehr in der Beziehung zwischen Täter und Opfer angesiedelt, sondern wurde durch den gemeinsamen Schwur zur Angelegenheit der Gemeinschaft. Mit dieser Vergemeinschaftung des Unrechtsausgleichs wurde

der Grundstein des öffentlichen Straf- und Strafverfahrensrechts gelegt, in dem die Sanktionierung von Unrecht nicht mehr in die Hand des Opfers gelegt ist, sondern Angelegenheit der staatlich verfassten Gemeinschaft ist.

**3. Die *Coniurationes* sind Instrumente der Verbandsbildung durch Selbstorganisation. Nennen und erläutern Sie zwei Beispiele. (4 Punkte)**

Der Bürgerverband von freien *Städten* – wie etwa Zürich im Spätmittelalter – konstituierte sich als Schwurgemeinschaft. Wesentliche Grundlage bildete dabei der Bürgereid, der insbesondere die Verpflichtung umfasste, das Stadtrecht und die Weisungen des Rates zu befolgen. Nicht selten zählten auch die Pflicht zur Mitwirkung an der militärischen Verteidigung der Stadt und zur Steuerzahlung dazu. Der Bürgereid musste von jedem neuen Bürger geleistet und nicht selten – wie in Zürich – in bestimmten Abständen durch Wiederholung bekräftigt werden. Die städtische Schwureinung spiegelt sich teilweise auch in den Namen der auf sie zurückgehenden Stadtrechte wider wie etwa im Fall der Zürcher *Geschworenen Briefe*, in deren Entstehung sich der Bürgerverband immer wieder als Schwureinung manifestierte. Typische Beispiele von Schwureinungen sind auch Landfriedensgemeinschaften, die im Lauf der Zeit zu Verteidigungsbündnissen und schliesslich zu allgemeinen Bünden (oder Eidgenossenschaften) wurden, wie sie in der Schweiz seit der Wende zum 13. Jahrhundert in der Form der sog. Bundesbriefe belegt sind. Kennzeichen für solche Bünde war regelmässig auch die allmählich eintretende Entstehung von Institutionen koordinierten Zusammenwirkens wie etwa in der Gestalt der sog. Tagsatzung. Ein anderes Beispiel sind die sog. Städtebünde, die ebenfalls als Schwurgemeinschaften konstituiert wurden. Sie kamen ihrerseits meist als Bündnisse gegen einen Dritten zustande und entfalteten ihre grösste Wirksamkeit im ausgehenden Spätmittelalter (14. und 15. Jahrhundert). Regelmässig als *coniuratio* begründet waren die städtischen *Zünfte*. Diese Gemeinschaften städtischer Handwerker fanden ihre Rechtsgrundlage regelmässig in sog. Zunftbriefen, die ihrerseits eine Schwureinung dokumentierten. Sie richtete sich auf gemeinschaftliche Regelung für die Produktion und ihre Qualitätssicherung, auf Vereinbarungen über den Erwerb von Rohstoffen und den Produktabsatz sowie auf die soziale Sicherung von Zunftmitgliedern und deren Angehörigen. Hinzu kamen auch Regelungen über die Aufnahme neuer Mitglieder.

### **III. Zwischen 1933 und 1945 standen Deutschland und weite Teile Europas unter nationalsozialistischer Herrschaft. (10 Punkte)**

#### **1. Antisemitismus und die sog. "Volksgemeinschaft" gehören zu den Kernelementen der nationalsozialistischen Doktrin (7 Punkte).**

##### **a. Skizzieren Sie die Bedeutung von "Volksgemeinschaft" in der nationalsozialistischen Weltanschauung, beziehen Sie dabei insbesondere den Antisemitismus als weiteres Element der NS-Doktrin mit ein und setzen diese zueinander in Bezug (4 Punkte).**

Als *Volksgemeinschaft* bezeichnet wurde die "Gemeinschaft aller (arischen) Deutschen". Die Volksgemeinschaft war in diesem Sinn "Rassegemeinschaft", der nur (arische) Deutsche angehören konnten. Die Volksgemeinschaft war dabei geprägt von überkonfessioneller Gleichheit aller Volksgenossen. Bereits in Art. 4 des NSDAP-Programms von 1920 wurden Juden als Volksgenossen ausdrücklich ausgeschlossen. Dahinter steckte die entschieden antisemitische Ausrichtung des Nationalsozialismus, der strikt zwischen "Juden" und "Deutschen" unterschied und die Ausgrenzung, später Vernichtung der "Juden" zum Ziel hatte. Allein die Mitgliedschaft in der Volksgemeinschaft vermittelte die Teilhabe an der staatlichen Gemeinschaft insbesondere in der Form der Staatsbürgerschaft. Nach innen war die Volksgemeinschaft geprägt von der umfassenden Vergemeinschaftung des Individuums ("Gemeinschaft geht vor Eigennutz"), deswegen auch von der Ablehnung des als individualistisch gedeuteten römischen Rechts und von der rigorosen Beseitigung individueller Rechte. Mitglieder der Volksgemeinschaft hatten Befugnisse einzig aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeinschaft, nicht aufgrund ihrer Individualität.

##### **b. Beschreiben Sie unter Nennung eines Beispiels den Einfluss des Antisemitismus auf die nationalsozialistische Rechtsetzung (2 Punkte).**

Besonders ausgeprägt war der Antisemitismus für die nationalsozialistische Rechtsetzung im Zusammenhang der sog. *Nürnberger Gesetze* 1935: Mit dem *Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre* wurden geschlechtliche Kontakte und Eheschließungen zwischen "Juden" und Deutschen kriminalisiert. Das *Reichsbürgergesetz* schloss "Juden" vom Verband der deutschen Staatsbürger aus.

*Selbstverständlich sind andere Beispiele zulässig wie etwa das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums 1933.*

**c. Wie wurde das Konzept der Volksgemeinschaft im Nationalsozialismus umgesetzt (1 Punkt).**

Die Vergemeinschaftung des Individuums verwirklichte sich seit dem Kindesalter: Die Mitgliedschaft in der sog. *Hitlerjugend*, der *Reichsarbeitsdienst* und die – allerdings nicht verpflichtende – Mitgliedschaft in den Verbänden der nationalsozialistischen Partei liess Einzelpersonen nur wenig Raum individueller Lebensgestaltung. Die Gleichheit aller Volksgenossen wurde durch den erleichterten Zugang zu ehemals teuren Konsumgütern (etwa Personenkraftwagen, Radioempfänger) als Konsumgemeinschaft praktiziert.

**2. Was ist der der Führererlass/Führerbefehl und wie lässt er sich in den Zusammenhang der nationalsozialistischen Ideologie stellen (3 Punkte)?**

Der Führererlass/Führerbefehl ist typologisch Gesetz, Verfügung oder Urteil. Er ist Anordnung des "Führers", der nicht notwendig der Publikation bedarf. Im Führererlass/Führerbefehl verdichtet sich das sog. *Führerprinzip*. Hiernach verdichtet sich in der allumfassenden Befehlsgewalt des "Führers" die Gesamtmacht des von ihm beherrschten Volkes und seiner Souveränität. Deswegen setzt in letzter Instanz allein der Führer das Recht, die Verfassung war deswegen nicht Grenze, sondern Instrument seiner umfassenden Herrschaft.